

## **Bericht**

### **des Eingabenausschusses**

Vorsitz: **Wolfgang Ploog**

Schriftführung: **Wilfried Buss**

1.

Der Eingabenausschuss hat in seiner Sitzung am 05. Mai 2008 über 11 Eingaben mit 12 Anliegen beraten. Vor Eintritt in die inhaltliche Beratung hat der Ausschuss Verschwiegenheit gemäß § 56 Absatz 4 Geschäftsordnung beschlossen.

Eine Übersicht über die einzelnen Eingaben ist diesem Bericht beigelegt.

Eingaben mit einem \* betreffen mehrere Anliegen.

Die Eingaben liegen zur Einsichtnahme für alle Abgeordneten in der Geschäftsstelle des Eingabenausschusses aus.

Die Empfehlung zu der Eingabe Nr. 127/08 hat der Ausschuss mit Mehrheit beschlossen. Die Abgeordneten der SPD-Fraktion und die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beantragten, die Eingabe dem Senat „zur Berücksichtigung“ zu überweisen. Bestehende Handlungsmöglichkeiten sollten genutzt werden, einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürger, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII erhalten, ebenfalls Ermäßigungen zu gewähren. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU- und der Abgeordneten der GAL-Fraktion gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD-Fraktion und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Der Antrag, die Eingabe für „nicht abhilfefähig“ zu erklären, wurde mit den Stimmen der Abgeordneten der CDU- und der Abgeordneten der GAL-Fraktion gegen die Stimmen der Abgeordneten der SPD-Fraktion und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE angenommen.

Alle übrigen Empfehlungen hat der Ausschuss einstimmig beschlossen.

2.

Im Falle der Eingabe Nr. 452/07, Kürzung von Übergangsgeld, hatte die Bürgerschaft am 23.01.2008 (Bericht Drs. 18/7379) beschlossen, die Eingabe dem Senat „zur Berücksichtigung“ beziehungsweise „zur Erwägung“ zu überweisen.

Nach Auffassung der Bürgerschaft sollte der Rückforderungsbetrag für den Monat April anteilig neu berechnet und die Leistungskürzung im Hinblick auf die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angestellten Erwägungen überprüft werden.

Der Senat teilt dazu Folgendes mit:

„Die Anrechnung gewährter Verpflegung auf das ALG II ergibt sich aus der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (ALG II-V). Durch die Sachleistung „Vollverpflegung“ wird der Lebensunterhalt teilweise gesichert. Die Sachleistung dient damit dem gleichen Zweck wie die Geldleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Gewährte Verpflegung stellt damit Einkommen im Sinne der Vorschriften des SGB II dar und ist bei der Berechnung des ALG II-Anspruchs entspre-

chend zu berücksichtigen. Der pauschale Freibetrag in Höhe von 30 Euro für Versicherungen ist damit auch bei der Anrechnung von Sachleistungen in Abzug zu bringen.

Die ALG II-V in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung sah vor, dass Sachleistungen nach der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten sind (§ 2 Absatz 4 ALG II-V). Bereitgestellte Vollverpflegung wäre danach mit einem Sachbezugswert in Höhe von 205 Euro monatlich zu berücksichtigen. Dieser Wert übersteigt jedoch den in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung in Höhe von 127,65 Euro bezogen auf 345 Euro Regelleistung beziehungsweise 128,40 Euro bezogen auf 347 Euro Regelleistung (circa 37 Prozent für Nahrung, Getränke, Tabakwaren). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. haben daher im Oktober 2004 eine abweichende Festlegung – 35 Prozent der Regelleistung (= 120,75 Euro beziehungsweise 121,45 Euro) – vereinbart.

Der Höchstbetrag von 120,75 Euro wird angerechnet, wenn eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person einen vollständigen Monat Vollverpflegung erhalten hat oder erhalten wird. Ansonsten wird der Betrag lediglich anteilig auf die Tage mit Verpflegung berechnet.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat in die Fachlichen Hinweisen zu den §§ 9 und 11 SGB II die Regelungen aus der ALG II-V übernommen. Die Anrechnung von Sachbezügen beziehungsweise Einkommen und Vermögen beziehen sich auf Leistungen nach den §§ 20 und 28 SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), für die gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit Leistungsträger ist. Die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur zu den §§ 9 und 11 SGB II sind daher für die Arbeitsgemeinschaften verbindlich.

Bei der Anrechnung der gewährten Vollverpflegung wurde im Fall des Petenten die geltende Rechtslage nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Der Anrechnungsbetrag für gewährte Vollverpflegung wurde im April anteilig berücksichtigt. Die Pauschale in Höhe von 30 Euro für Versicherungen wurde jedoch nicht abgezogen.

Am 01.01.2008 ist die Neufassung der ALG II-V in Kraft getreten. In § 2 Absatz 5 ALG II-V ist geregelt, dass bereitgestellte Vollverpflegung pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen ist. Neu eingeführt wurde eine Bagatellgrenze, die Härten vermeiden soll: Übersteigt das Einkommen nach den Sätzen 1 und 2 (Voll- beziehungsweise Teilverpflegung) in einem Monat den sich nach § 62 SGB V als Belastungsgrenze für nicht chronisch Kranke mit ganzjährigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II ergebenden Betrag nicht, so bleibt es als Einkommen unberücksichtigt. Ob die Bagatellgrenze (zurzeit 83,28 Euro) überschritten wird, ist für jeden Kalendermonat zu prüfen. Wann die Bagatellgrenze überschritten wird, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Höhe der Regelleistung	Monatlicher Sachbezugswert	Täglicher Sachbezugswert	Überschreitung der Bagatellgrenze ab ....Tagen bereitgestellter Vollverpflegung im Kalendermonat
347 Euro	121,45 Euro	4,05 Euro	21 Tage
312 Euro	109,20 Euro	3,64 Euro	23 Tage
278 Euro	97,30 Euro	3,24 Euro	26 Tage
208 Euro	72,80 Euro	2,43 Euro	Keine Anrechnung

Die Neuregelung hat Eingang in die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu den §§ 9 und 11 SGB II gefunden. Der Betrag nach § 62 SGB V wurde dabei auf volle Euro (83,00 Euro) gerundet. Sofern die Prüfung ergibt, dass die bereitgestellte Verpflegung als Einkommen anzurechnen ist, können gegebenenfalls Absetzbeträge nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 SGB II (Beiträge zu öffentlichen und

privaten Versicherungen, Beiträge zur geförderten Altersvorsorge) in Abzug gebracht werden.

Die Bundesregierung hat zu den Erwägungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages Stellung genommen (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage Bundestagsdrucksache 16/7922). Mit der Änderung der ALG II-V sowie der Einführung einer Bagatellgrenze hat die Bundesregierung dem Votum des Petitionsausschusses weitgehend entsprochen. Dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg steht in dieser Frage kein Regelungsrecht zu, da ausschließlich Bundesleistungen betroffen sind.

Der Senat gelangt nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu dem Schluss, dass der zur Berücksichtigung überwiesenen Eingabe hinsichtlich der Neuberechnung des Leistungsanspruchs für April 2007 entsprochen werden kann, hinsichtlich der Überprüfung der Leistungskürzung im Hinblick auf die Erwägungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages jedoch nicht.“

3.

Im Falle der Eingabe Nr. 745/07, Erhalt der Kinderbibliothek am Grindel, hatte die Bürgerschaft am 07.02.2008 (Bericht Drs. 18/7771) beschlossen, die Eingabe dem Senat als „Stoff für künftige Prüfung“ zu überweisen.

Nach Auffassung der Bürgerschaft sollte geprüft werden, den Standort am Grindel zu erhalten.

Der Senat teilt dazu Folgendes mit:

„Die Gründe für den Umzug der Kinderbibliothek wurden aufgrund entsprechender Bitten aus dem Bezirk Eimsbüttel und hier insbesondere der Initiative „KiBi muss bleiben“ mehrfach überprüft. Dennoch wird an der Entscheidung festgehalten, dass die Kinderbibliothek noch in diesem Jahr mit erweitertem Angebot als Kindermedienzentrum in die Zentralbibliothek am Hühnerposten umziehen wird.

Zur Begründung der Entscheidung wird auf die Stellungnahme des Senats vom 01.01.2008 sowie auf folgende Ergänzungen verwiesen:

1. Die Kinderbibliothek ist keine Stadtteilbibliothek, sondern als Teil der Zentralbibliothek eine Spezialbibliothek, deren Angebot auf die Versorgung des gesamten Stadtgebietes ausgerichtet ist. Sie bietet eine wichtige Angebotsergänzung für alle Schulklassen, Kindergruppen und Familien. Um diese Zielgruppen zu erreichen, ist eine zentrale Lage und gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich, die am Hühnerposten wesentlich besser gewährleistet ist. Die große Resonanz bei Gruppen aus vielen Stadtteilen zeigt, dass ein Besuch der Kibi bereits jetzt so attraktiv ist, dass er einen Anfahrtsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln lohnt. Auf Grund der großen Nachfrage soll das Angebot der Kinderbibliothek jetzt am Hühnerposten räumlich und qualitativ erweitert und in die Zentralbibliothek integriert werden. Dieses wäre am Standort Grindel nicht möglich.
2. Die Versorgung des Stadtteils Grindel erfolgt durch die umliegenden Stadtteilbibliotheken Eimsbüttel, Winterhude und Lokstedt, deren Angebot für Kinder entsprechend erweitert wird. Diese Bibliotheken werden auch die Kooperation mit den Kitas und Schulen weiterführen, so dass für die normalen Bibliotheksbesuche der umliegenden Schulen auch nach Umzug der Kinderbibliothek eine Fahrt in die Innenstadt nicht erforderlich sein wird.
3. Dem Wunsch des Stadtteils, zusätzlich am Grindel eine Bibliothek einzurichten, kann leider aus finanziellen und strukturellen Gründen nicht nachgekommen werden. Das Standortkonzept der Bücherhallen Hamburg ist Ergebnis eines aufwendigen Entscheidungsprozesses unter Einbindung einer externen Expertenkommission, das Ergebnis wurde 2004/2005 im Kulturausschuss und verschiedenen bezirklichen Gremien vorgestellt und diskutiert.
4. Um die Leseförderungsaktivitäten am Grindel zu unterstützen, haben die Bücherhallen der Grundschule Kielortallee und der Ida-Ehre-Gesamtschule angeboten, deren schulbibliothekarische Arbeit im Rahmen des Bibliotheksleasingprogramms

zu unterstützen. Zusätzlich strebt die Kulturbehörde die Einrichtung eines Leseclubs für Kinder bis zehn Jahren in der Ida-Ehre-Gesamtschule an. Hierzu sollen bisher wenig genutzte Räume mit eigenem Zugang umgestaltet werden, so dass zukünftig in gemütlichem Ambiente gelesen, gestöbert und ausgeliehen werden kann.

Die Gründe für die Verlagerung der Kinderbibliothek wurden von den Bücherhallen Hamburg und der Kulturbehörde allen interessierten Personen und Gremien, insbesondere der Initiative „Kibi muss bleiben“, in diversen Gesprächsrunden und Briefen erläutert.“

*Der Eingabenausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, wie folgt zu beschließen:*

*Zu 1.:*

*1 Anliegen dem Senat als „Stoff für künftige Prüfung“ zu überweisen,*

*5 Anliegen für „erledigt“ und*

*6 Anliegen für „nicht abhilfefähig“ zu erklären.*

*Zu 2. und 3.:*

*Kenntnis zu nehmen.*

*4.:*

*Folgendes Ersuchen an den Senat zu richten:*

*Im Zusammenhang mit der Eingabe 148/08 (hier: Laubbeseitigung bei Straßenbäumen) wird der Senat ersucht, den laubbeseitigungspflichtigen Anliegerinnen und Anliegern kostenlose Laubsäcke zur Verfügung zu stellen*

Wilfried Buss, Berichterstatter

**Anliegen, zu dem der Ausschuss empfiehlt, es dem Senat als „Stoff für künftige Prüfung“ zu überweisen:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
706/07	Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention im Bereich Krankenhausversorgung	Im süd-östlichen Bereich von Hamburg sollte vor dem Hintergrund wachsende Stadtteile ebenfalls ein entsprechendes Angebot für Kinder geschaffen werden

**Anliegen, die der Ausschuss für „erledigt“ zu erklären beantragt:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
733/07	Beschwerde gegen Einkommensteuerbescheid	Die gewünschte Auskunft wird erteilt
159/08*	Barrierefreier Zugang an öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen, hier: Schwimmbadbesuch und Neuerrichtung von Gebäuden	Die gewünschte Auskunft wird erteilt
175/08	Ägyptische Staatsangehörige, hier: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	Dem Begehren wird entsprochen werden
182/08	Erteilung der Approbation, hilfsweise: Vorläufige Approbation	Die gewünschte Auskunft wird erteilt
216/08	Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Rechtspfleger	Die gewünschte Auskunft wird erteilt

**Anliegen, die der Ausschuss für „nicht abhilfefähig“ zu erklären beantragt:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
741/07	Befreiung von Ortskundeprüfung	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden
45/08	Beschwerde über Staatsanwaltschaft Hamburg, Rechtspfleger und Richter sowie Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerde	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden
127/08	Sozialticket für den HVV, Rundfunkgebührenbefreiung und sonstige Ermäßigungen bei geringer Rente	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden
148/08	Nochmals: Reinigungspflicht für Parkstreifen und Laubbeseitigung bei öffentlichen Bäumen	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden

**Anliegen, die der Ausschuss für „nicht abhilfefähig“ zu erklären beantragt:**

<u>Nr. der Eingabe</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Begründung</u>
159/08*	Barrierefreier Zugang an öffentlichen und privatwirtschaftlichen Einrichtungen, hier: Umbau bereits vorhandener Gebäude	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden
161/08	Verfahren und Gebührenpflicht bei der Anmeldung von Hunden	Dem Begehren kann nach Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden